

Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG); Änderung; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p>			

Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 12. Mai 2020:
 - Zustimmung zu einem Prüfungsantrag zu § 25 Abs. 1 lit. a: *Prüfungsantrag "betreffend Einschluss der Aufräumungskosten in die Grunddeckung der obligatorischen Gebäudeversicherung": "Wir bitten den Regierungsrat, auf die 2. Lesung hin im Detail zu prüfen, ob eine Ausdehnung der obligatorischen Deckung mit dem Direktversicherungsabkommen Schweiz-EU (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, SR 0.0961.1) möglich wäre."*
 - Im Übrigen Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrats.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 37 Fonds zur Schadenverhütung und -bekämpfung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung führt je einen Fonds zur</p> <p>a) Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden,</p> <p>b) Verhütung von Elementarschäden.</p> <p>² Der Verwaltungsrat legt die Präventionsabgaben, die in die beiden Fonds eingelegt werden, zusammen mit dem jährlichen Voranschlag fest.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt im Rahmen des Bundesrechts durch Verordnung die Beiträge fest, welche die Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, als jährlichen Beitrag zu leisten haben.</p>	<p>a) Verhütung [...] von [...] <u>Feuer- und Elementarschäden (Präventionsfonds)</u>,</p> <p>b) [...] <u>Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden (Interventionsfonds)</u>.</p> <p>³ [...] Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, <u>haben im Rahmen des Bundesrechts als jährlichen Beitrag 0.05 ‰ ihres aargauischen Versicherungsbestandes zu leisten [...]. Der Verwaltungsrat legt die Zuteilung der Beiträge auf die Fonds fest.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 38 Unterstützung des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.</p>	<p>¹ Beiträge aus dem [...] <u>Präventionsfonds</u> können geleistet werden an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht.</p>			
<p>§ 39 Unterstützung des bekämpfenden Brand- und Elementarschadenschutzes</p> <p>¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.</p>	<p>¹ Beiträge aus dem [...] <u>Interventionsfonds</u> werden an die Kosten der Wasserversorgungsanlagen, <u>Feuerwehrlöskale</u> sowie der Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung der Feuerwehren geleistet, sofern die unterstützten Massnahmen einem Bedürfnis entsprechen und zu einer Verbesserung der Einsatzbereitschaft führen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Bei der Festsetzung der Beiträge an die Ausrüstung der Feuerwehren sind die Möglichkeiten der Rationalisierung des Feuerwehrwesens angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Beiträge können pauschal festgelegt werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.</p>	<p>³ Die Beiträge können pauschal festgelegt <u>oder zur Finanzierung von zentralen Beschaffungen oder Beschaffungsmöglichkeiten eingesetzt</u> werden, wenn dadurch der Beitragszweck nicht gefährdet wird.</p>			
<p>§ 40 Unterstützung der Elementarschadenverhütung</p> <p>¹ Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden können ausgerichtet werden an die Kosten</p> <p>a) der Erarbeitung von Grundlagen der Raumplanung, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern,</p>	<p>¹ Beiträge aus dem [...] <u>Präventionsfonds</u> können ausgerichtet werden an die Kosten</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>b) von baulichen Schutzmassnahmen für einzelne bestehende Gebäude, sofern sie konstruktiv einwandfrei und ordnungsgemäss unterhalten sind und durch die Massnahmen weitgehend vor drohenden Elementarschäden geschützt werden.</p> <p>² Die Aargauische Gebäudeversicherung kann anstelle von Beiträgen an notwendige Präventionsmassnahmen am Einzelobjekt gemäss Absatz 1 lit. b Beiträge an die Kosten einer koordinierten Objektschutzmassnahme leisten (namentlich Arealschutz). Die koordinierte Präventionsmassnahme muss einen gleichwertigen Schutz wie die zu ersetzenden Einzelmassnahmen gewährleisten. Die Höhe eines Beitrags darf die Summe der damit ersetzten Einzelmassnahmen nicht übersteigen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 13. November 2019	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			